

Kirchliches Amtsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

2016

Bückeburg, 12. Dezember 2016

Nr. 1

Inhalt:

I.	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe	
1.	Kirchengesetz zur Regelung der maßgebenden Voraussetzungen zur Führung von Jahresgesprächen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 21. Mai 2016	3
2.	Kirchengesetz zur Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz vom 19. November 2016	4
3.	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung vom 19. November 2016	4
4.	Verordnung über die Führung von Jahresgesprächen vom 26. September 2016	6
5.	Beschlüsse über die Aufhebung von Pfarrstellen vom 13. Juni 2016	8
6.	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe und der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) über den Übertritt von Kirchenmitgliedern	8
7.	Anerkennung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer für die Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, für das Haushaltsjahr 2016	9
8.	Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 vom 19. November 2016	9
9.	Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 vom 19. November 2016	11
II.	Stellenausschreibungen der EKD	
1.	Auslandsdienst in Kiew / Ukraine	13
2.	Auslandsdienst weltweit	13

III. Mitteilungen

1.	Rundverfügungen und Mitteilungen des Landeskirchenamtes	14
2.	Personalien	14
3.	Bekanntmachung der Ordnung für das Pastoralkolleg Niedersachsen	15
4.	Bekanntmachung der Satzung des Ev.-luth. Missionswerks in Niedersachsen (ELM)	18
5.	Bekanntmachung der Satzungsänderung der Stiftung landeskirchliche Baupflege	18

I. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

1. Kirchengesetz zur Regelung der maßgebenden Voraussetzungen zur Führung von Jahresgesprächen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Jahresgespr.G.) vom 21. Mai 2016

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat gemäß Artikel 29 f und g i. V. mit Artikel 52 Absatz 1 der Verfassung der Landeskirche vom 13. November 2010 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundbestimmungen

- (1) Mit den Pastoren und den Mitarbeitenden der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landeskirche) sowie den Mitarbeitenden der Kirchengemeinden der Landeskirche werden Jahresgespräche geführt.
- (2) Das Jahresgespräch dient insbesondere dem Rückblick auf die Gestaltung der Arbeit und der Frage der Erreichung von vereinbarten Zielen, dem Austausch über die bestehenden Arbeitsbedingungen sowie Planung und Zielsetzung für die jeweiligen Arbeitsbereiche für die kommenden Jahre. Das Jahresgespräch findet unter vier Augen statt.
- (3) Die Jahresgespräche werden von den zuständigen Leitungspersonen geführt, sie sind vertraulich. Sie sollen bei allen Personen i. S. des Absatzes 1 einmal jährlich geführt werden. Die Teilnahme an den Jahresgesprächen ist verpflichtend.
- (4) Dem Jahresgespräch ist ein vom Landeskirchenamt vorgegebener Leitfaden zugrunde zu legen.
- (5) Aufzeichnungen aus Jahresgesprächen sind in einer Teilakte zu führen, die von der Personalakte zu trennen ist. Mit der Aufzeichnung des nächsten Jahresgespräches ist die vorhergehende zu löschen.

§ 2

Verordnungsermächtigung

Der Landeskirchenrat der Landeskirche wird gemäß Artikel 54 Absatz 1 b der Verfassung der Landeskirche ermächtigt, auf der Basis der Grundbestimmungen des § 1 durch Verordnung die Einzelheiten zu erlassen, die zur Führung von Jahresgesprächen notwendig sind.

§ 3

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Lindhorst, 21. Mai 2016

Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

2.

**Kirchengesetz zur Optionserklärung
gemäß § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz
(Optionserklärungsgesetz)
vom 19. November 2016**

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 19. November 2016 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe erklärt gegenüber den entsprechend zuständigen Finanzverwaltungen der Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen für alle am 31. Dezember 2016 bestehenden kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die unter der Aufsicht der Landeskirche stehen, dass diese Körperschaften des öffentlichen Rechts von der Optionsmöglichkeit in § 27 Absatz 22 UStG Gebrauch machen, so dass diese Körperschaften des öffentlichen Rechts § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Dienstleistungen weiterhin anwenden.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Dezember 2016 in Kraft.

Bückeburg, 19. November 2016

Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

3.

**Erstes Kirchengesetz zur Änderung des
Kirchengesetzes über die Beauftragung von Gemeindegliedern
mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung
(1. ÄndG Lektoren- und Prädikantengesetz)
vom 19. November 2016**

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 19. November 2016 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung - Lektoren- und Prädikantengesetz - vom 30. Mai 2015 (KABl. Nr. 2 / 2015, Seite 16 ff) wird wie folgt geändert:

(1) § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Prädikant oder die Prädikantin wird nach Abschluss der Ausbildung zum Prädikantendienst vom Landesbischof mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung beauftragt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Grund der Beauftragung wird dem Prädikanten oder der Prädikantin von dem jeweils zuständigen Superintendenten oder der jeweils zuständigen Superintendentin für den Zeitraum von sechs Jahren ein Dienstauftrag erteilt. Die Erteilung des Dienstauftrages bzw. die Verlängerung bedarf der Zustimmung des zuständigen Kirchenvorstandes und muss mit einer Stellungnahme des in der Landeskirche Verantwortlichen für die Ausbildung zum Prädikantendienst versehen sein. Der Dienstauftrag kann auf Antrag des Prädikanten oder der Prädikantin für jeweils weitere sechs Jahre verlängert werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Wirkungsbereich des Prädikanten oder der Prädikantin ist in der Regel die Landeskirche. Der Superintendent oder die Superintendentin kann einen abweichenden Wirkungsbereich bestimmen oder den Umfang des Dienstauftrages konkretisieren.“

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Prädikant oder die Prädikantin wird vom Superintendenten oder der Superintendentin in einem Gottesdienst in das Amt eingeführt.“

f) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Prädikanten und Prädikantinnen sind zu regelmäßiger Fortbildung und zur Teilnahme an einem einmal jährlich stattfindenden Treffen der mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung in der Landeskirche beauftragten Personen verpflichtet.“

(2) Nach dem bisherigen § 5 wird ein neuer § 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§6

(1) Der Prädikant oder die Prädikantin verliert die Rechte aus der Beauftragung mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung, wenn er oder sie die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung verlässt, zu einer anderen Kirche übertritt oder in eine andere Religionsgemeinschaft wechselt.

(2) Wenn der Dienstauftrag endet oder beendet wird, ruhen die Rechte aus der Beauftragung. Wird ein neuer Dienstauftrag erteilt, so wird der Prädikant oder die Prädikantin durch den jeweils zuständigen Superintendenten oder der jeweils zuständigen Superintendentin in einem Gottesdienst vorgestellt und an die Beauftragung erinnert.“

(3) Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden zu §§ 7 bis 9.

(4) § 8 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst:

„Das Nähere wird durch Beschluss des Landeskirchenamtes geregelt.“

(5) a) In § 9 wird nach dem bisherigen Absatz 1 ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2) Für die Prädikantinnen und Prädikanten, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beauftragt worden sind, gilt der Dienstauftrag nach § 4 Absatz 3 Satz 1 mit Inkrafttreten des Gesetzes als erteilt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bückeburg, 19. November 2016

Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

4. **Verordnung des Landeskirchenrates der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Führung von Jahresgesprächen (Jahrspr.VO) vom 26. September 2016**

Der Landeskirchenrat hat auf Grundlage von § 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der maßgebenden Voraussetzungen zur Führung von Jahresgesprächen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Jahresgespr.G.) vom 27. April 2016 gemäß Artikel 54 Abs. 1a der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe die folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Grundbestimmung

- (1) Mit den Pastoren und den Mitarbeitenden der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landeskirche) sowie den Mitarbeitenden der Kirchengemeinden der Landeskirche werden Jahresgespräche geführt.
- (2) Das Jahresgespräch dient insbesondere dem Rückblick auf die Gestaltung der Arbeit und der Frage der Erreichung von vereinbarten Zielen, dem Austausch über die bestehenden Arbeitsbedingungen sowie Planung und Zielsetzung für die jeweiligen Arbeitsbereiche für die kommenden Jahre.
- (3) Es besteht Pflicht zur Teilnahme an den Jahresgesprächen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Pastoren sind alle Personen, die in einem aktiven Pfarrdienstverhältnis stehen.
- (2) Mitarbeitende sind alle beruflich beschäftigten Personen, soweit sie nicht nur geringfügig beschäftigt sind.
- (3) Leitungspersonen im Sinne der Verordnung sind
 - a) für die Superintendenten der Landesbischof,
 - b) für alle Pastoren im Gemeindepfarramt der zuständige Superintendent des jeweiligen Kirchenbezirks,
 - c) für alle übrigen Ordinierten der Landesbischof,
 - d) für die Mitarbeitenden in einer Kirchengemeinde sowie für die nebenberuflich in der Kirchengemeinde tätigen Kirchenmusiker der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein vom Kirchenvorstand benanntes Mitglied,
 - e) für die Leiterinnen von Kindertagesstätten der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein vom Kirchenvorstand benanntes Mitglied,
 - f) für die Mitarbeitenden in der Kindertagesstätte die Leiterin,
 - g) für die hauptberuflichen Kantoren der Landesbischof,
 - h) für die Mitarbeitenden des Landesjugendpfarramtes der Landesjugendpastor,
 - i) für die Diakone der jeweils örtlich zuständige Superintendent,
 - j) für die Mitarbeitenden im Landeskirchenamt und die Leitungen der sonstigen Einrichtungen der Landeskirche der Präsident oder eine von ihm beauftragte und geschulte Person,

- k) für die Mitarbeitenden in den sonstigen Einrichtungen der Landeskirche die jeweilige Einrichtungsleitung oder eine vom Landeskirchenamt beauftragte und geschulte Person.

§ 3 Gestaltung der Jahresgespräche

- (1) Das Jahresgespräch ist ein vertrauliches Gespräch unter vier Augen.
- (2) Das Jahresgespräch umfasst folgende Inhalte:
 - a) Rückblick auf die Gestaltung der Arbeit und die Frage der Verwirklichung von selbst gesteckten Zielen;
 - b) Austausch über die jeweiligen Arbeitsbedingungen und das Arbeitsumfeld;
 - c) gegenseitige Rückmeldung der Zusammenarbeit;
 - d) Planung und Zielsetzung für die jeweiligen Arbeitsbereiche für das kommende Jahr, diese sind schriftlich festzuhalten und von beiden Gesprächspartnern zu unterschreiben; beide Gesprächspartner erhalten ein Exemplar des Textes.
 - e) Absprache über notwendige unterstützende Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung.
- (3) Im Jahresgespräch ist je ein vom Landeskirchenamt vorgegebener Vorbereitungsbogen für Leitungspersonen und für Pastoren / Mitarbeitende zugrunde zu legen. Der Vorbereitungsbogen ist den Personen, die das Jahresgespräch führen, zur Vorbereitung rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) Im besonderen Ausnahmefall können sich die Gesprächspartner darauf verständigen, dass eine dritte Person am Jahresgespräch teilnimmt.
- (5) Der Inhalt des Jahresgespräches ist für alle teilnehmenden Personen vertraulich. Soweit nichts anderes vereinbart ist, dürfen Informationen nicht weitergegeben werden.

§ 4 Rhythmus der Jahresgespräche

Die Jahresgespräche sollen einmal jährlich geführt werden. Sie sind mindestens alle zwei Jahre zu führen.

§ 5 Qualifizierung für Jahresgespräche

Leitungspersonen werden für die Jahresgespräche fortgebildet und erhalten die entsprechende Qualifikation, in der Regel durch die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen der Landeskirche. Dauer und Inhalt dieser Schulungen werden mit dem Landeskirchenrat abgestimmt.

§ 6 Personalakten

- (1) Aufzeichnungen aus Jahresgesprächen sind zwingend in einer gesonderten Teilakte zu führen, die von den übrigen Personalakten zu trennen sind.
- (2) Die Teilakte über das Jahresgespräch ist bei den zuständigen Leitungspersonen verschleißsicher, beispielsweise in einem Verschlussschrank oder in einem verschlossenen Umschlag, aufzubewahren. Anderen Personen darf nur mit Einwilligung des Mitarbeiters / Pastors Einsichtnahme in diese Teilakte gewährt werden.
- (3) Aufzeichnungen aus den Jahresgesprächen sind nach dem nachfolgenden Gespräch, spätestens nach zwei Jahren oder bei Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber wieder aus der Akte zu entfernen und zu vernichten.

§ 7

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. November 2016 in Kraft.
- (2) Mit der Führung von Jahresgesprächen soll spätestens zum 1. Januar 2017 begonnen werden.

Bückerburg, 26. September 2016

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

5. Beschlüsse des Landeskirchenrates über die Aufhebung von Pfarrstellen vom 13. Juni 2016

Der Landeskirchenrat hat auf seiner Sitzung am 13. Juni 2016 die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Der Landeskirchenrat stellt gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 PfbZG fest, dass die Pfarrstelle V der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stadthagen im Sinne des Gesetzes frei ist und somit entfällt.
2. Der Landeskirchenrat stellt gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 PfbZG fest, dass die Pfarrstelle II der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lindhorst im Sinne des Gesetzes frei ist und somit entfällt.
3. In Bezug auf die Pfarrstelle II der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbergen (Engern) wird der Landeskirchenrat eine Feststellung gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 PfbZG treffen, sobald diese frei geworden ist.

Bückerburg, 13. Juni 2016

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

Gemäß des Beschlusses des Landeskirchenrates werden die Pfarrstellen zu 1. und 2. aufgehoben.

Bückerburg, 25. Oktober 2016

Das Landeskirchenamt
Frehrking
Präsident

6. Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe und der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) über den Übertritt von Kirchenmitgliedern

Die Vereinbarung zwischen der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe und der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) über den Übertritt von Kirchenmitgliedern vom 17./25. Juni 2003 ist gemäß § 5 Abs. 2 KiAustrG vom 4. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 242), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436) im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. Nr. 4/2016 S. 122) bekannt gemacht worden.

Niedersächsisches Kultusministerium

**7. Beschluss über die Landeskirchensteuer für die
Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe,
die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen
Aufenthalt haben, für das Haushaltsjahr 2016**

Das Finanzministerium und die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen haben gemäß § 16 und § 17 KiStG den vorgelegten Beschluss der Landessynode vom 14. November 2015 über die Landeskirchensteuer für die Gemeindemitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, für das Steuerjahr 2016 staatlich anerkannt.

Düsseldorf, 13. Januar 2016

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

**8. Beschluss über die Landeskirchensteuer der
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
vom 19. November 2016**

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2017 und 2018 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde. Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1 200
9	150 000 – 174 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860
11	200 000 – 249 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer - maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Bückeburg, 19. November 2016

Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

8. Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 vom 19. November 2016

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben, beträgt für die Jahre 2017 und 2018 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie für die pauschale Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. I. S. 773) oder von der entsprechenden Regelung des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses Gebrauch macht.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde. Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

Auf Antrag wird die Landeskirchensteuer vom Landeskirchenamt auf 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens ermäßigt.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten einer steuererhebenden Kirche nicht angehören, ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1 200
9	150 000 – 174 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860
11	200 000 – 249 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz - KiStG) sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer - maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Bückeburg, 19. November 2016

Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

II. Stellenausschreibungen der EKD

1. Auslandsdienst in Kiew, Ukraine

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Kiew sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 01. Juli 2017 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrerpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.katharina.kiev.ua.

Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden die Feier der Gottesdienste und täglichen Abendgebete, die Seelsorge, ein vielfältiges kirchenmusikalisches Leben, die Gemeindegruppen sowie weitere Gottesdienste im Bereich des Kirchenspiels.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- große Freude an Gottesdiensten als Zentrum des Gemeindelebens und an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien;
- Fähigkeit zur Erteilung von Religionsunterricht an der Deutsch-Ukrainischen Begegnungsschule in Kiew;
- ökumenische Erfahrungen und weiterführendes Interesse für Orthodoxie und andere christliche Konfessionen;
- Verankerung der Gemeinde in den Netzwerken der deutschen Expats;
- Russisch- und / oder Ukrainischkenntnisse. Bei Bedarf bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs an.

Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer / ein Pfarrerpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeinde-pfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/stellenboerse/4457.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Dirk Stelter (Tel.: 0511/2796-135, E-Mail: dirk.stelter@ekd.de) und Frau Jana Guja (Tel.: 0511/2796-139, E-Mail: jana.guja@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 31. Dezember 2016** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

2. Auslandsdienst weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August bzw. 1. September 2017 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

Pfarrerinnen / Pfarrer / Pfarrerpaaire

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Bangkok, Thailand (Kennziffer 3322)
- Bogotá, Kolumbien (Kennziffer 3319)
- Teneriffa, Spanien (Kennziffer 3330)
- Abuja/Lagos, Nigeria (Kennziffer 3321)
- Bozen, Italien (Kennziffer 4803)

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online. Bitte ergänzen Sie dazu die Internet-Adresse www.ekd.de/stellenboerse/ um die Kennziffer der gewünschten Stelle – für Bangkok z. B. www.ekd.de/stellenboerse/3322. Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen. Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 10. Januar 2017** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

III. Mitteilungen

1. Rundverfügungen und Mitteilungen des Landeskirchenamtes

Rundverfügung Nr. 1/2016 vom 26. Juli 2016	Aktualisierung der Mitglieder der Mitarbeitervertretungen in den Kirchengemeinden
Rundverfügung Nr. 2/2016 vom 23. November 2016	Änderung im Meldeverfahren beim Erwerb der Kirchenmitgliedschaft
Mitteilung Nr. 1/2016 vom 26. April 2016	Unterstützung von Veranstaltungen/Projekten zum Reformationsjubiläum in den Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
Mitteilung Nr. 2/2016 vom 4. Juli 2016	Personalnachrichten

2. Personalien

Herr Superintendent Reiner Rinne ist zum 31. Dezember 2016 in den Ruhestand getreten.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 ist Herr Pastor Dr. Burkhard Peter zum Superintendenten des Kirchenbezirkes West ernannt worden.

Herrn Pastor Martin Runnebaum ist zum 1. Februar 2016 in den Dienst der Landeskirche getreten. Ihm wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2016 die I. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stadthagen übertragen. Gleichzeitig ist Herr Runnebaum zum Superintendenten des Kirchenbezirkes Ost ernannt worden.

Herrn Pastor Henrik Blank ist zum 1. März 2016 in den Dienst der Landeskirche getreten. Ihm wurde mit Wirkung vom 1. März 2016 die I. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Eilsen übertragen.

Herr Christian Frehrking wurde mit Wirkung zum 1. Juni 2016 zum Präsidenten des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe ernannt.

Frau Constanze Leonhard ist zum 1. Juni 2016 in den Dienst des Landeskirchenamtes getreten.

Herrn Pastor Hans-Angelus Meyer ist zum 1. Juni 2016 als Pastor der landeskirchlichen Pfarrstelle für besondere Aufgaben in den Dienst der Landeskirche getreten. Er ist mit der Versehung der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Seggebruch beauftragt worden.

Frau Louisa Schwarze hat ihr Anerkennungs-jahr als Diakonin in der Landeskirche zum 31. August 2016 beendet.

Herr Lukas Vollhardt hat sein Anerkennungs-jahr als Diakon in der Landeskirche zum 31. August 2016 beendet und ist zum 1. September 2016 als Diakon in der Aufbauausbildung in den Dienst der Landeskirche getreten.

Herr Dipl. Ing. Helmut Meier ist zum Koordinator und Fachkraft für Arbeitssicherheit in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe bestellt.

3. Bekanntmachung der Ordnung für das Pastoralkolleg Niedersachsen

Aufgrund des Kooperationsvertrages der Landeskirchen Braunschweig, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und Hannover über die gemeinsam angebotene Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen hauptamtlich im Verkündigungsdienst Tätigen im Pastoralkolleg Niedersachsen wird nachstehend die Ordnung für das Pastoralkolleg Niedersachsen vom 1. Februar 2016 bekannt gemacht:

Ordnung für das Pastoralkolleg Niedersachsen

Vom 1. Februar 2016

I. Allgemeines

§ 1 Rechtsstellung des Pastoralkollegs

- (1) Das Pastoralkolleg Niedersachsen ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Es ist eine gemeinsame Fortbildungseinrichtung für Pfarrerinnen und Pfarrer und andere im Verkündigungsdienst tätige Personen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe
- (2) Das Pastoralkolleg untersteht der Aufsicht des Landeskirchenamtes.

§ 2 Aufgabe des Pastoralkollegs

- (1) Das Pastoralkolleg hat die Aufgabe, Pfarrerinnen und Pfarrer und anderen hauptamtlich im Verkündigungsdienst Tätige
 - durch ein breites Spektrum von Fortbildungsmaßnahmen für die kompetente Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben zu befähigen,
 - ihre Professionalität in der Ausübung ihres Dienstes zu fördern und damit

- die Berufungsgewissheit als tragenden Grund für ein geistliches Wirken zu stärken sowie
 - die Kooperation mit beruflich und ehrenamtlich in der Kirche Tätigen zu fördern.
- (2) Es bietet eine Vielzahl von Veranstaltungen an, in denen die Teilnehmenden in einem geistlichen Rahmen und mit Raum zur Rekreation
- zu unterschiedlichen Kompetenzfeldern in einen Austausch kommen,
 - wissenschaftliche Impulse erhalten,
 - zu theologischen Diskursen angeregt werden,
 - ihre berufliche Identität reflektieren können,
 - kulturelle Angebote wahrnehmen,
 - Formen spiritueller Praxis erproben und
 - neue Methoden erlernen können.
- (3) Das Programm des Pastoralkollegs Niedersachsen wird als ein berufsbiographisch ausgerichtetes, der Personentwicklung des Einzelnen dienendes Fortbildungsangebot erstellt. Es trägt dazu bei, den übertragenen Dienst in Verantwortung für den Auftrag der Kirche und für die Gemeinschaft aller in ihr Tätigen auszuüben. Das Programm kann auch in Zusammenarbeit mit diversen Trägern von Bildungseinrichtungen in den beteiligten Kirchen und darüber hinaus entwickelt und durchgeführt werden. Zur Entwicklung der Jahresprogramme stützt sich die Studienleitung auch auf eine Rückkopplung von Bedarfen aus den beteiligten Kirchen. Eine jährliche Planungskonferenz wirkt an der Entwicklung von Kollegthemen mit. Die beteiligten Kirchen entsenden eine angemessene Zahl an Vertreterinnen und Vertretern in die Planungskonferenz. In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg sind dies die Fortbildungsbeauftragten der Kirchenkreise.
- (4) Neben den thematisch ausgeschriebenen Kursen gibt es die Möglichkeit von Kollegs mit Kirchenkreiskonventen, Kirchenkreiskonferenzen bzw. Pfarrkonventen der Propsteien und Kirchenkreise, die im Zusammenwirken mit den lokalen Leitungsverantwortlichen vorbereitet werden.
- (5) Standorte der Arbeit des Pastoralkollegs Niedersachsen sind die Tagungshäuser der beteiligten Kirchen in Braunschweig, Loccum und Rastede. Als Lernorte werden, jeweils abgestimmt auf Kursthema und Programm, verschiedene vorrangig von den durch Kooperationsvertrag beteiligten Kirchen genutzte Tagungseinrichtungen- und orte gewählt.

II. Leitung

§ 3

Gemeinsame Studienleitung

- (1) Der gemeinsamen Studienleitung gehören der Rektor oder die Rektorin und die Studienleiter und Studienleiterinnen an. Die gemeinsame Studienleitung leitet das Pastoralkolleg unter Berücksichtigung der besonderen Stellung des Rektors oder der Rektorin. Auf Vorschlag des Kuratoriums – unter Beteiligung des Rektors oder der Rektorin – beruft das Landeskirchenamt die Studienleiter und Studienleiterinnen. Die Fachaufsicht für alle Mitglieder der gemeinsamen Studienleitung liegt beim Landeskirchenamt.
- (2) Die Ausschreibung zur Besetzung der Stellen der gemeinsamen Studienleitung erfolgt in allen durch Kooperationsvertrag beteiligten Kirchen.
- (3) Die gemeinsame Studienleitung berät unter Beachtung der Vorschläge des Kuratoriums insbesondere über die inhaltliche und organisatorische Gestaltung des Tagungsprogramms. Sie pflegt die intensive Kommunikation mit den beteiligten Kirchen und den unter § 2 Absatz 5 genannten Standorten. Die in § 2 Abs. 3 genannte jährliche Planungskonferenz unterstützt die Arbeit der Studienleitung.

§ 4 Rektor / Rektorin

- (1) Auf Vorschlag des Kuratoriums – unter Beteiligung eines Mitglieds der Studienleitung – beruft das Landeskirchenamt den Rektor oder die Rektorin.
- (2) Der Rektor oder die Rektorin vertritt die Landeskirche in Angelegenheiten des Pastoralkollegs rechtsgeschäftlich im Rahmen der Vorgaben des Kuratoriums und der Landeskirche.
- (3) Der Rektor oder die Rektorin führt die Dienstaufsicht über die Studienleiter und Studienleiterinnen sowie über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Pastoralkollegs. Er oder sie steht unter der Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes. Er oder sie ist berechtigt, an Vorstellungsgesprächen zur Besetzung von Stellen der Studienleiter und Studienleiterinnen teilzunehmen.
- (4) Der Dienstsitz des Rektors oder der Rektorin ist Loccum.

III. Kuratorium

§ 5 Zusammensetzung und Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Das Landeskirchenamt bildet für das Pastoralkolleg ein Kuratorium. Ihm gehören folgende Mitglieder an:
 - a) zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus jeder der durch Kooperationsvertrag beteiligten Kirchen
 - b) der Leiter oder die Leiterin des Referats des Landeskirchenamtes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers für die theologische Ausbildung und berufliche Fortbildung,
 - c) ein rechtskundiger Vertreter oder eine rechtskundige Vertreterin des Landeskirchenamtes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers,
 - d) ein Landessuperintendent oder eine Landessuperintendentin,
 - e) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen.
- (3) Das Landeskirchenamt beruft die Mitglieder des Kuratoriums für eine Amtszeit von fünf Jahren. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin berufen. Weiterhin können bis zu zwei Mitglieder berufen werden, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen (Gaststatus).
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie eine Stellvertretung.
- (5) Das Kuratorium tagt nicht öffentlich. Sitzungen sollen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich stattfinden. Das Kuratorium kann zu seinen Sitzungen weitere Personen beratend hinzuziehen. Es beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Rektor oder die Rektorin nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
- (7) Über die Verhandlungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern zuzusenden ist.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erarbeitung von Vorschlägen zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Fortbildungsprogramms,

- b) Beschlussfassung über die Haushalt- und Stellenpläne des Pastoralkollegs vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamtes,
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der gemeinsamen Studienleitung,
 - d) Anregung und Übertragung besonderer Aufgaben an die gemeinsame Studienleitung,
 - e) die Unterbreitung von Vorschlägen an das Landeskirchenamt zur Besetzung der gemeinsamen Studienleitung,
 - f) Unterbreitung von Vorschlägen zum Umfang der Stellenanteile der gemeinsamen Studienleitung an alle durch Kooperationsvertrag beteiligten Kirchen,
 - g) Abgabe einer Empfehlung, wenn weitere Kirchen sich über einen Kooperationsvertrag am Pastoralkolleg beteiligen möchten.
- (2) Bei der Besetzung von Stellen der gemeinsamen Studienleitung führt das Kuratorium die Vorstellungsgespräche.

IV. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Bückeburg, 9. Dezember 2016

Das Landeskirchenamt
Frehrking

4. Bekanntmachung der Satzung des Ev.-luth. Missionswerks in Niedersachsen (ELM)

Der Vorstand des Ev.-luth. Missionswerks in Niedersachsen (ELM) hat eine Änderung der Satzung beschlossen, die am 8. Januar 2015 in Kraft getreten ist. Der Wortlaut der vollständigen Satzung ist unter der Internet-Adresse: www.elm-mission.net verfügbar.

5. Bekanntmachung der Satzungsänderung der Stiftung landeskirchliche Baupflege

Der Vorstand der Stiftung landeskirchliche Baupflege hat in seiner Sitzung am 8. März 2016 eine Änderung des § 3 Abs. 1 und des 11 der Satzung beschlossen.

§ 3 Abs. 1 der Satzung lautet nunmehr wie folgt:

„Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Sämtliche Mittel und die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.“

§ 11 der Satzung lautet nunmehr wie folgt:

„Im Falle der Aufhebung oder der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zu, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke möglichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden hat.“

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat diese Satzungsänderung genehmigt. Die geänderte Fassung des § 3 Abs. 1 und des 11 der Satzung der Stiftung landeskirchliche Baupflege wird hiermit bekanntgemacht.